



Ausbildung für das Lehramt der **Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe**
an beruflichen Schulen in Bayern
- Merkblatt -
(Stand: 1. Januar 2008)

Die Ausbildung der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe richtet sich nach der *Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 18. Nov. 2005.*

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Lehramtsanwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV
Schlesierstr. 30, 91522 Ansbach

Tel.: (09 81) 9 72 58 - 04

Fax: (09 81) 9 72 58 - 4 44

E-Mail: AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de

Internet-Adresse: www.fachlehrerausbildung-ansbach.de

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreicher Abschluss der **Meisterprüfung** im Handwerk oder in der Industrie; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten.
Die an einer Fachhochschule oder einer Universität abgelegte Diplomprüfung zum Ingenieur kann nicht als Zulassungsvoraussetzung an Stelle der Meisterprüfung gewertet werden.
- b) Einschlägige **betriebspraktische Erfahrung** von mindestens 3 Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein). Tätigkeiten im öffentlichen Dienst müssen außerhalb des Schuldienstes ausgeübt werden.
- c) Der Bewerber muss die **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen und soll bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das **43. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- d) Der Bewerber muss die **Einstellungsprüfung** erfolgreich abgelegt haben.

3. Einstellungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerber müssen sich einer Einstellungsprüfung unterziehen. Die Einstellungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Einstellungsprüfung entsteht kein Anspruch auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Einstellungsprüfung wird **bedarfsbezogen** durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird nur in den Fachrichtungen eine Prüfung angeboten, in denen von den Schulen ein Bedarf an Lehrkräften gemeldet wurde. Die Durchführung der Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger (Beilage zur Bayerischen Staatszeitung) und im Beiblatt zum Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgeschrieben. Die Bayerische Staatszeitung erscheint wöchentlich im Zeitschriftenhandel und kann auch in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden.

Die Schulen, die einen Fachlehrerbedarf haben, werden etwa ab Mitte Januar für ca. 2 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten. **Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u.a. die berufliche Weiterbildungsprüfung (z.B. Meisterprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.**

3.2 Bestandteile der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung besteht aus

- einem **Lehrversuch**, der grundsätzlich an der Schule durchgeführt wird, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll, und
- einem **schriftlichen Deutshtest**, der am Staatsinstitut durchgeführt wird.

Am Deutshtest können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus der im Rahmen der Vorbildung (vgl. 2 a) sowie den im Rahmen des Deutshtests und des Lehrversuchs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

4. Vorbereitungsdienst

4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst einen **Pflichtbereich** mit Schulpraktika, Vorlesungen und Seminaren aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation sowie einen **Wahlbereich** zur Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife. Die abschließende Anstellungsprüfung umfasst einen schriftlichen Teil (Pädagogik, Psychologie und Didaktik), einen mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde) sowie einen schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben).

5. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 892,23 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 108,44 Euro

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag.

6. Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Es besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die fachgebundene Hochschulreife zu erwerben. Hierfür müssen u.a. Kenntnisse in **allgemein bildenden Fächern** nachgewiesen werden, die zusätzlich zum Umfang des regulären Vorbereitungsdienstes hinaus zu absolvieren sind. Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine Urkunde bestätigt, die auf Antrag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt wird.

7. Einsatz nach Abschluss der Lehramtsausbildung

Nach erfolgreicher Anstellungsprüfung können die Absolventen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die Laufbahn des **gehobenen Dienstes als Fachlehrer**, Eingangsbesoldung A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 11 und A 12.

Durch das Bestehen der Anstellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Anstellungsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.